

Anschlussvertrag

Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer)
Max Musermann

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Amtsgericht: Musterstadt (HRA/HRB)

und die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW), Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren, Registergericht: Amtsgericht Kempten, HRB 5047, schließen hiermit den nachstehenden Vertrag über den Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz der VWEW.

Vertragsbeginn: XX.XX.2015 **Stand:** XX.XX.2015

Der Vertrag beginnt mit obigem Datum "Vertragsbeginn" und läuft auf unbestimmte Zeit.

Zählpunktbezeichnung: DE00033487000000000000000000000000

Bereitgestellte Anschlussleistung: XX kW

Netzanschlusspunkt: Musterstraße 1 12345 Musterstadt

Versorgungsnennspannung: 230/400 V nach DIN IEC 38

Anschlussanlage: Niederspannungsanschluss aus dem Ortsnetz (KVS etc.)

Versorgung aus: Netzbereich 7: Niederspannung (0,4 kV)

Übergabestelle: Abgangsklemmen der VWEW-eigenen Hausanschluss-Sicherungen

Eigentumsgrenze: Abgangsklemmen der VWEW-eigenen Hausanschluss-Sicherungen

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

- Rückseitiger Vertragstext
- Anlage 1: Kostenangebot bzw. Rechnung nur bei Erstellung oder Änderung des Anschlusses
- Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der VWEW GmbH

Mit Abschluss dieses Vertrages erlöschen alle bisherigen Anschlussverträge. Dieser Anschlussvertrag bestimmt die Bedingungen für die Entnahme elektrischer Energie am Netzanschlusspunkt und legt den Netzbereich aus dem die Netznutzung erfolgt fest. Bei Kündigung des Anschlussvertrages erlischt der Anschluss und wird von VWEW in Absprache mit dem Kunden stillgelegt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

(Anschlussnehmer)

(VWEW)

Stempel

VEREINIGTE WERTACH
ELEKTRIZITÄTSWERKE
GMBH

Unterschrift

Unterschrift

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Netzbetreiber VWEW schließt hiermit mit dem Anschlussnehmer einen Vertrag über den Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz der VWEW auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) und der Netzanschlussverordnung vom 1. November 2006 (NAV). Dieser Vertrag regelt:

den Netzanschlusspunkt,
die bereitgestellte Anschlussleistung,
die Eigentumsgrenze,
den Netzbereich aus dem die Versorgung erfolgt,
die Versorgungsspannung und Netzfrequenz,
die Übergabestelle,
den Netzanschluss

1.2 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ermöglicht dem Anschlussnehmer, den auf der Vorderseite bezeichneten Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie (Strom) aus dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers selbst zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zu überlassen.

1.3 Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses als Netzkostenbeitrag gelten gemäß dem Kostenangebot für die Erstellung von Netzanschlüssen als vereinbart.

2.0 Bereitstellung des Netzanschlusses

2.1 Der Netzbetreiber hält für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend diesem Vertrag zur Verfügung des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer ersetzt dem Netzbetreiber alle dem Netzanschluss individuell zurechenbare Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb.

2.2 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die „bereitgestellte Anschlussleistung“, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

2.3 Der Anschlussvertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnehmers mit Strom und die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers. Voraussetzung für die Entnahme von Strom durch den Anschlussnehmer ist deshalb

a) das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages des Anschlussnutzers mit VWEW als Lieferant oder Grundversorger, oder einem Drittlieferanten, der die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdeckt und

b) eine Vereinbarung über die Netznutzung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer (Zusatzvereinbarung über die Netznutzung) oder dem Netzbetreiber und dem Drittlieferanten.

2.5 Ist der Stromliefervertrag nicht mit VWEW abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für die Stromentnahme durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf der Grundlage dieses Vertrages das Bestehen eines Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Drittlieferanten, der die Einspeisung der gesamten elektrischen Energie in das Netz des Netzbetreibers, die der Anschlussnutzer dem Netz des Netzbetreibers entnimmt, regelt (Lieferanten-Rahmenvertrag).

3. Messeinrichtung

Die Messung der an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gelieferten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdende Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt der Anschlussnehmer, soweit sie nicht von einem Nutzer des Anschlusses getragen werden.

4. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

4.1 Mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages willigt der Anschlussnehmer darin ein, dass der Netzbetreiber die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers verarbeitet, insbesondere im erforderlichen Umfang diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Anschlussnehmers können die Vertragsleistungen des Netzbetreibers nur unzureichend erbracht werden.

4.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers an Dritte gemäß Ziffer 5.1 erfolgt nur unter Beachtung des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 5.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich und unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an den gewünschten Daten hat.

4.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, Auskunft über die zu seiner Person beim Netzbetreiber gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten übermittelt wurden oder werden zu verlangen.

5. Mitteilungspflicht/ Angaben des Anschlussnehmers

5.1 Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt, die Kundenanlage wesentlich erweitert oder geändert wird, er Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt.

5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers im Rahmen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die betroffenen Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

7. Vertragsbeginn/-ende

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag endet mit Stilllegung des Anschlusses oder mit Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie bei Kündigung durch einen Vertragspartner.

Stand: 01.07.2007